

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundesrain 20  
3003 Bern

per E-Mail: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bern, 04. April 2017

## **Stellungnahme zum Vorentwurf Totalrevision Datenschutzgesetz sowie zu weiteren Änderungen und Beschlüssen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Dezember 2016 wurden interessierte Kreise zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie über weitere Änderungen und Beschlüsse eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

Die digitale Transformation der Wirtschaft betrifft alle Branchen und bietet der Schweizer Wirtschaft gute Chancen, sich im internationalen Wettbewerb erfolgreich zu behaupten. Gerade die wissensintensiven und innovativen Produkte und Dienstleistungen der Schweizer Unternehmen profitieren von der Digitalisierung und den dadurch verfügbaren Daten und Informationen. Gemäss der Strategie «Digitale Schweiz» vom April 2016 teilt der Bundesrat diese Sicht und setzt sich gleichermassen dafür ein, dass sich die Wirtschaft im digitalen Raum möglichst frei entfalten kann und dass die Schweizer Bevölkerung die Informations- und Kommunikationstechnologien kompetent und sicher nutzen können.

Die Bedeutung der Daten als Rohstoff einer digitalen Wirtschaft unterstreicht der Bundesrat mit seiner Absicht, eine nationale Datenpolitik festzulegen. Damit soll, so die Medienmitteilung vom 22. März 2017, die Schweiz als attraktiver Standort für eine Wertschöpfung durch Daten positioniert werden. Der vorliegende Vorentwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes muss daher in diesem Kontext beurteilt werden. Hatte das Datenschutzgesetz bisher den Zweck, den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte natürlicher Personen, über die Daten bearbeitet werden, zu gewähren, so muss das zukünftige Datenschutzgesetz eine Balance zwischen Schutz und Nutzen sicherstellen. Zwischen den Ansprüchen von Individuen bezüglich Schutz persönlicher Daten und den Anforderungen einer datenbasierten Wirtschaft in einem globalen Wettbewerb.

Zentrale Aspekte der Revision sind durch den Entscheid des Europarates und die Entwicklung in der EU bereits vorgespurt. Aus Sicht der asut ist es zwingend, dass die Schweizer Datenschutzgesetzgebung von der EU als gleichwertig anerkannt wird, damit der grenzübergreifende Datenaustausch weiterhin effizient möglich bleibt. Gleichzeitig gilt es hier Mass zu halten: Die Schweiz soll sich nur soweit der EU-Gesetzgebung annähern, wie es für einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission notwendig ist. Auf zusätzliche Schweizer Anforderungen ist zu verzichten (Swiss-Finish). Eine schlanke Revision des Datenschutzgesetzes soll den Datenaustausch mit dem Ausland sicherstellen und gleichzeitig den administrativen Aufwand für Schweizer Unternehmen möglichst geringhalten.

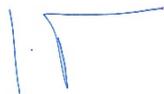
asut sieht daher die Notwendigkeit einer raschen Revision des Datenschutzgesetzes, wobei für eine moderate Anpassung an die Europäische Gesetzgebung eigentlich keine Totalrevision notwendig ist. Wie von Ihnen gewünscht, erhalten Sie unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Vorentwurfs in der beiliegenden Tabelle. An dieser Stelle möchten wir einige wenige grundsätzliche Aspekte hervorheben:

- asut begrüsst die Revision des Datenschutzgesetzes und die Schaffung moderner Rahmenbedingungen für eine Datenwirtschaft in der Schweiz. Dazu ist die Vereinbarkeit mit den Vorgaben aus dem Europarat und der EU sicherzustellen. Darüber hinaus soll auf zusätzliche Auflagen und Pflichten möglichst verzichtet werden.
- In diesem Sinne anerkennen wir, dass im Vorentwurf der Wirtschaft mit den Empfehlungen zur guten Praxis eine aktivere Rolle zuerkannt wird. Zudem unterstützen wir den Verzicht auf die Beweislastumkehr, die Datenportabilität oder die kollektive Rechtsdurchsetzung. Solche Massnahmen stellen gerade für Schweizer KMU eine unverhältnismässige Last dar und würden die Schweizer Wirtschaft im internationalen Wettbewerb unnötig schwächen.
- Wir müssen jedoch auch feststellen, dass die erweiterten Informationspflichten, Dokumentationspflichten und Meldepflichten sowie Vorgaben zu Privacy-by-Design, Privacy-by-Default oder Datenschutzfolgeabschätzungen einen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bedeuten werden. Gerade KMUs welche das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft darstellen, werden durch diese Auflagen finanziell belastet. Daher wünschen wir uns hier einen «risikobasierten Ansatz», wonach sich der Umfang der Pflichten am Risiko der Datenbearbeitung orientiert.
- Ablehnend stehen wir zudem Neuerungen gegenüber, die weitergehen, als für einen Angemessenheitsbeschluss notwendig wäre. Ein solcher «Swiss Finish» findet sich beispielsweise bei einigen Informationspflichten, bei weitergehenden Anforderungen zum Profiling, bei tieferen Hürden zur Datenschutzfolgeabschätzung oder bei der Anzeigepflicht des EDÖB. Dieser «Swiss Finish» schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz und ist daher abzulehnen.
- asut anerkennt die Notwendigkeit eines moderaten Ausbaus des Sanktionssystems und der Stärkung der Stellung des EDÖB. Die massive Verschärfung des Strafregimes stellen wir jedoch in Frage, sowohl in qualitativer (Höhe der Bussen) als auch in quantitativer (Anzahl sanktionierender Bestimmungen) Hinsicht. Stossend ist zudem die strafrechtliche Sanktionierung fahrlässiger Datenschutzverletzungen durch Einzelpersonen. Dies führt zu nicht abschätzbaren Risiken für Unternehmen und Mitarbeitende und damit letztlich zu einer Lähmung der Datenwirtschaft in der Schweiz.

Wir sind überzeugt, dass mit einigen Anpassungen das Datenschutzgesetz sowohl den Anforderungen einer modernen Datenwirtschaft als auch den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Schutz der Persönlichkeit und der eigenen Daten erfüllen kann. Unsere Vorschläge dazu finden Sie in der beiliegenden Stellungnahme. Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**asut** – Schweizerischer Verband  
der Telekommunikation



Peter Grütter  
Präsident

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verband der Telekommunikation

Abkürzung der Firma / Organisation : asut

Adresse : Klösterlistutz 8, 3013 Bern

Kontaktperson : Christian Grasser

Telefon : +41 31 560 66 66

E-Mail : [grasser@asut.ch](mailto:grasser@asut.ch)

Datum : 04. April 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)</b>	<b>5</b>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<p>Die digitale Transformation der Wirtschaft betrifft alle Branchen und bietet der Schweizer Wirtschaft gute Chancen, sich im internationalen Wettbewerb erfolgreich zu behaupten. Gerade die wissensintensiven und innovativen Produkte und Dienstleistungen der Schweizer Unternehmen profitieren von der Digitalisierung und den dadurch verfügbaren Daten und Informationen. Gemäss der Strategie «Digitale Schweiz» vom April 2016 teilt der Bundesrat diese Sicht und setzt sich gleichermassen dafür ein, dass sich die Wirtschaft im digitalen Raum möglichst frei entfalten kann und dass die Schweizer Bevölkerung die Informations- und Kommunikationstechnologien kompetent und sicher nutzen können.</p> <p>Die Bedeutung der Daten als Rohstoff einer digitalen Wirtschaft unterstreicht der Bundesrat mit seiner Absicht, eine nationale Datenpolitik festzulegen. Damit soll, so die Medienmitteilung vom 22. März 2017, die Schweiz als attraktiver Standort für eine Wertschöpfung durch Daten positioniert werden. Der vorliegende Vorentwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes muss daher in diesem Kontext beurteilt werden. Hatte das Datenschutzgesetz bisher den Zweck, den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte natürlicher Personen, über die Daten bearbeitet werden, zu gewähren, so muss das zukünftige Datenschutzgesetz eine Balance zwischen Schutz und Nutzen sicherstellen. Zwischen den Ansprüchen von Individuen bezüglich Schutz persönlicher Daten und den Anforderungen einer datenbasierten Wirtschaft in einem globalen Wettbewerb.</p>
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<p>Zentrale Aspekte der Revision sind durch den Entscheid des Europarates und die Entwicklung in der EU bereits vorgespurt. Aus Sicht der asut ist es zwingend, dass die Schweizer Datenschutzgesetzgebung von der EU als gleichwertig anerkannt wird, damit der grenzübergreifende Datenaustausch weiterhin effizient möglich bleibt. Gleichzeitig gilt es hier Mass zu halten: Die Schweiz soll sich nur soweit der EU-Gesetzgebung annähern, wie es für einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission notwendig ist. Auf zusätzliche Schweizer Anforderungen ist zu verzichten (Swiss-Finish). Eine schlanke Revision des Datenschutzgesetzes soll den Datenaustausch mit dem Ausland sicherstellen und gleichzeitig den administrativen Aufwand für Schweizer Unternehmen möglichst geringhalten.</p>
<b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<p>asut sieht daher die Notwendigkeit einer raschen Revision des Datenschutzgesetzes, wobei für eine moderate Anpassung an die Europäische Gesetzgebung eigentlich keine Totalrevision notwendig ist. Wie von Ihnen gewünscht, erhalten Sie unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Vorentwurfs in der beiliegenden Tabelle. An dieser Stelle möchten wir einige wenige grundsätzliche Aspekte hervorheben:</p>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

asut begrüsst die Revision des Datenschutzgesetzes und die Schaffung moderner Rahmenbedingungen für eine Datenwirtschaft in der Schweiz. Dazu ist die Vereinbarkeit mit den Vorgaben aus dem Europarat und der EU sicherzustellen. Darüber hinaus soll auf zusätzliche Auflagen und Pflichten möglichst verzichtet werden.

In diesem Sinne anerkennen wir, dass im Vorentwurf der Wirtschaft mit den Empfehlungen zur guten Praxis eine aktivere Rolle zuerkannt wird. Zudem unterstützen wir den Verzicht auf die Beweislastumkehr, die Datenportabilität oder die kollektive Rechtsdurchsetzung. Solche Massnahmen stellen gerade für Schweizer KMU eine unverhältnismässige Last dar und würden die Schweizer Wirtschaft im internationalen Wettbewerb unnötig schwächen.

Wir müssen jedoch auch feststellen, dass die erweiterten Informationspflichten, Dokumentationspflichten und Meldepflichten sowie Vorgaben zu Privacy-by-Design, Privacy-by-Default oder Datenschutzfolgeabschätzungen einen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bedeuten werden. Gerade KMUs welche das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft darstellen, werden durch diese Auflagen finanziell belastet. Daher wünschen wir uns hier einen «risikobasierten Ansatz», wonach sich der Umfang der Pflichten am Risiko der Datenbearbeitung orientiert.

Ablehnend stehen wir zudem Neuerungen gegenüber, die weitergehen, als für einen Angemessenheitsbeschluss notwendig wäre. Ein solcher «Swiss Finish» findet sich beispielsweise bei einigen Informationspflichten, bei weitergehenden Anforderungen zum Profiling, bei tieferen Hürden zur Datenschutzfolgeabschätzung oder bei der Anzeigepflicht des EDÖB. Dieser «Swiss Finish» schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz und ist daher abzulehnen.

asut anerkennt die Notwendigkeit eines moderaten Ausbaus des Sanktionssystems und der Stärkung der Stellung des EDÖB. Die massive Verschärfung des Strafregimes stellen wir jedoch in Frage, sowohl in qualitativer (Höhe der Bussen) als auch in quantitativer (Anzahl sanktionierender Bestimmungen) Hinsicht. Stossend ist zudem die strafrechtliche Sanktionierung fahrlässiger Datenschutzverletzungen durch Einzelpersonen. Dies führt zu nicht abschätzbaren Risiken für Unternehmen und Mitarbeitende und damit letztlich zu einer Lähmung der Datenwirtschaft in der Schweiz.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
asut	VE DSG	1			Ein zentrales Element der Revision des Datenschutzgesetzes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu stärken. Dies wird im erläuternden Bericht zurecht mehrfach erwähnt. asut ist der Ansicht, dass dieses Ziel neu auch im Zweckartikel festgehalten werden soll. Das Datenschutzgesetz schränkt die Datenbearbeitung nicht nur ein, sondern ermöglicht und fördert sie im Interesse der Innovation und der wirtschaftlichen Entwicklung gleichermaßen.
asut <b>Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	VE DSG	2			Die Einschränkung des Geltungsbereiches auf natürliche Personen wird begrüsst. Der Schutz von Daten juristischer Personen ist eine Schweizer Eigenheit und hat nur eine geringe praktische Relevanz. Vielmehr wurde das Auskunftsrecht im Bereich der Daten von juristischen Personen in der Praxis oftmals für datenschutzfremde Zwecke genutzt (z.B. Beschaffung von Beweismitteln).
asut	VE DSG	3	1	f	<p>Die Definition von „Profiling“ geht über die Vorgaben der EU-DSGVO hinaus. Anders als in der EU-DSGVO ist auch das Profiling "von Hand" miteingefasst, also beispielsweise das Ausfüllen einer Mitarbeiterbeurteilung oder die Einschätzung eines Arztes, wie sich die Krankheit einer Person entwickeln wird. Aber auch die Versicherung, die im Rahmen einer Police ein Alterskapital berechnet, nimmt nach dem Wortlaut der VE DSG ein Profiling vor, da sie eine Entwicklung bezüglich der wirtschaftlichen Lage des Versicherten prognostiziert. Dies alles gilt neu nach Art. 23 Abs. 2 Bst. d VE DSG per se als Persönlichkeitsverletzung, was wiederum einen Rechtfertigungsgrund erfordert, falls nicht vorgängig eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt worden ist. Eine solche Regelung ist aus Sicht der asut nicht sachgerecht.</p> <p>Es ist zu beachten, dass eine Regelung, welche auch das manuelle Profiling beinhaltet und damit über die europäischen Vorgaben hinausgeht, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Unternehmen führen würde. Deshalb ist asut der Ansicht, dass die Anwendung auf „automatisierte“ Auswertungen beschränkt werden muss.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Ob für das Profiling Personendaten benutzt werden oder nicht, spielt zudem keine Rolle („Daten oder Personendaten“). Ein Profiling ist nur dann gegeben, wenn sich das Ergebnis auf eine bestimmte oder bestimmbare Person bezieht. Die Formulierung „Daten oder Personendaten“ ist trotzdem unnötig und irreführend: Handelt es sich beim Output eines Profilings um Personendaten, muss es sich naturgemäss auch beim Input um solche handeln, weil ein Personenbezug offenkundig möglich ist, wie das Profiling selbst beweist. Der Hinweis auf „Daten“ ist daher zu streichen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 3 Abs. 1 Bst. f VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><i>„Profiling“: Jede <b>automatisierte</b> Auswertung von <del>Daten oder</del> Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;</i></p>
asut	VE DSG	4	3		<p>Das zusätzliche Wort „klar“ führt nur zu Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Zudem ist es auch nicht nötig: Die Deutlichkeit, mit welcher auf einen bestimmten Bearbeitungszweck hinzuweisen ist, ergibt sich schon unter dem heutigen Recht aus dem Risiko, das mit ihm für die betroffene Person verbunden ist. Das Wort „klar“ ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 4 Abs. 3 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und <del>klar</del> erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass dies mit dem Zweck zu vereinbaren ist.</i></p>
asut	VE DSG	4	5		<p>In Abs. 5 wird neu eine Pflicht zur Korrektur der Daten statuiert. Diese Pflicht kann sehr aufwändig sein, insbesondere wenn die Daten von der Person aufgrund eines Vertrages selbst zur Verfügung gestellt worden sind.</p> <p>Auch eine proaktive Überprüfung der Richtigkeit der Daten ist in der Praxis gerade in Massengeschäften nicht praktikabel und in Fällen, wo eine Person ihre Daten selber zur Verfügung stellt, auch gar nicht nötig.</p> <p>Schliesslich sollte festgehalten werden, dass die Vernichtungspflicht in Abs. 5 (letzter Satz) nur gilt, wenn keine gesetzlichen oder regulatorischen Aufbewahrungsvorschriften bestehen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 4 Abs. 5 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>5</sup> Wer Personendaten bearbeitet, muss <b>auf entsprechende Aufforderung des Betroffenen oder eines Dritten hin überprüfen, ob die Daten richtig sind und wenn nötig nachgeführt wurden, falls hinreichende Indizien dafür vorliegen, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind. Die Pflicht entfällt, wenn der diesbezügliche Aufwand für den Verantwortlichen erheblich ist oder die Daten von der betroffenen Person selber zur Verfügung gestellt wurden.</b> Unrichtige oder unvollständige Personendaten, die für die Bearbeitung erforderlich sind, müssen korrigiert oder ergänzt werden. Allenfalls sind die Daten zu vernichten, <b>ausser es bestehen gesetzliche oder regulatorische Aufbewahrungsvorschriften.</b></p>
asut	VE DSG	4	6		<p>Das Wort „eindeutig“ ist unnötig. Im Bereich der Einwilligung gilt weiterhin ein risikobasierter Ansatz: Je einschneidender die Folgen einer Einwilligung, desto klarer muss sie sein. Je ungewöhnlicher die beabsichtigte Datenbearbeitung, desto deutlicher muss darauf hingewiesen werden. Das Wort „eindeutig“ soll daher ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Zudem ist asut der Ansicht, dass das Schutzbedürfnis beim Profiling keine Ausdrücklichkeit erfordert. Die Einwilligung soll beim Profiling auch konkludent erteilt werden können.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 4 Abs. 6 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>6</sup> Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig <del>und eindeutig</del> erfolgt. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten <del>und das Profiling</del> muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.</p>
asut	VE DSG	5	1		<p>Es ist unklar, ob Abs. 1 unabhängig von Abs. 2 gilt. Wäre dies der Fall, dann wäre auch bei schwerwiegender Gefährdung eine Bekanntgabe ins Ausland erlaubt. Abs. 1 soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 5 Abs. 1 VE DSG zu streichen.</b></p>
asut	VE DSG	5	2		<p>Abs. 2 soll dahingehend präzisiert werden, dass wenn einer der Fälle von Art. 5 oder 6 vorliegt, eine Bekanntgabe zulässig ist.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 5 Abs. 2 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>2</sup> Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz <b>gewährleistet oder die Voraussetzungen von Art. 6 vorliegen.</b></p>
asut	VE DSG	5	3	c 1 und d 1	<p>Die Genehmigungspflicht gemäss Abs. 3 c 1 und d 1 ist eine klare Verschärfung und sowohl für die Unternehmen als auch für den EDÖB mit hohem Aufwand verbunden. Es erscheint asut auch nicht nachvollziehbar weshalb für standardisierte Garantien oder unternehmensinternen Datenschutzvorschriften strengere Vorgaben gelten sollten als für die "spezifischen Garantien" gemäss Bst. b. Nach Ansicht von asut genügt daher eine Informationspflicht anstelle der Genehmigungspflicht.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 5 Abs. 3 lit. c1 und d1 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><i>Genehmigung ersetzen durch Informationspflicht.</i></p>
asut	VE DSG	5	5		<p>Da asut eine Informationspflicht als ausreichend ansieht (siehe Antrag zu Art. 5 Abs. 3 VE DSG) soll dieser Absatz gestrichen werden. Sollte an der Genehmigungspflicht festgehalten werden, müsste die Frist von sechs Monaten stark reduziert werden. Diese Frist ist sehr lang und zielt an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Unternehmen können in den wenigsten Fällen Projekte und Datentransfers (mindestens) sechs Monate aussetzen. In der Praxis dürften Unternehmen auf "spezifische Garantien" ausweichen was nicht zielführend sein kann.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 5 Abs. 5 VE DSG zu streichen. Eventualiter sei die Mitteilungsfrist auf 30 Tage zu reduzieren.</b></p>
asut	VE DSG	5	6		<p>Diese Pflicht zur ist neu und bedeutet eine administrative Bürde für alle Unternehmen. Auch der Beauftragte wird mit solchen Informationen überhäuft werden. Zudem ist diese Pflicht dem EU Recht fremd und somit ein "Swiss Finish".</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 5 Abs. 6 VE DSG zu streichen.</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

asut	VE DSG	6	1	c 2	<p>Es ist unklar, was mit dem Begriff "Verwaltungsbehörden" gemeint ist und dies kann zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Es soll daher, wie in der EU-DSGVO der Zusatz "vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde" gestrichen werden und "unerlässlich" durch "erforderlich" ersetzt werden. In der Botschaft soll dann der Begriff "Rechtsansprüche" dahingehend definiert werden, dass dieser auch straf- und verwaltungsrechtliche Massnahmen erfasst.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 6 Abs. 1 lit. c 2 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>c. <del>die Bekanntgabe im Einzelfall unerlässlich</del> erforderlich ist für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, oder</li> <li>2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen <del>vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde;</del></li> </ol>
asut	VE DSG	6	2		<p>Diese Pflicht zur Information des Beauftragten ist neu und bedeutet eine sehr hohe administrative Bürde für alle Unternehmen. Der Beauftragte wird mit solchen Informationen überhäuft werden und nicht in der Lage sein, diese innert nützlicher Frist zu bearbeiten. Zudem ist diese Pflicht dem EU Recht fremd, somit ein "Swiss Finish". Sie ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 6 Abs. 2 VE DSG zu streichen.</b></p>
asut	VE DSG	7	3		<p>Abs. 3 entspricht in den Grundzügen der Regelung der EU-DSGVO. In der EU-DSGVO wurde jedoch klargestellt, dass auch eine generelle Einwilligung möglich ist, ohne Bezug auf die Unterauftragsbearbeiter. Die DSGVO verlangt für diesen Fall eine Informationspflicht des Auftraggebers vor Beizug eines neuen Unterauftragsbearbeiters und ein Vetorecht des Auftraggebers. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung von Abs. 3 angebracht. Auch das Erfordernis der Schriftlichkeit geht u.E. zu weit und insbesondere wäre auch zu klären, was unter "Schriftlichkeit" genau gemeint ist.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 7 Abs. 3 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen einem anderen Auftragsbearbeiter übertragen, wobei auch eine generelle Einwilligung möglich ist. Der</i></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<i>Auftragsbearbeiter hat in einem solchen Fall, den Verantwortlichen beim Bezug vorgängig zu informieren und dem Verantwortlichen steht ein Vetorecht zu.</i>
asut	VE DSG	8 – 9			<p>Als Branchenverband begrüsst asut ausdrücklich das neue Konzept der Empfehlungen der guten Praxis. Die grossen Herausforderungen im Bereich des Umgangs mit Daten können im Zeitalter der Digitalisierung und von "Big Data" nur zusammen angegangen und sinnvoll gelöst werden. Wie in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten wird, bergen die vielen neuen und unbestimmten Rechtsvorschriften (Datenschutz-Folgeabschätzung, Modalitäten der Informationspflichten, Privacy-by-Default, Privacy-by-Design etc.) für die Unternehmen eine grosse Unsicherheit in Bezug auf ein korrektes Verhalten (vgl. Ziffer 8.1.2.5, S. 52). Damit besteht die Gefahr, dass die Unternehmen übervorsichtig agieren, was sich negativ auf die Entwicklung von neuen, innovativen Geschäftsmodellen und Dienstleistungen auswirken wird. Diese Gefahr wird durch die vorgesehene massive Verschärfung des Sanktionsregimes zusätzlich erhöht. Die zeitnahe Ausarbeitung von konkreten Empfehlungen wird daher zentral sein für die (Wieder-)Herstellung der notwendigen Rechtssicherheit.</p> <p>Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist es ausserdem von grosser Wichtigkeit, dass die Empfehlungen praxisnah ausgestaltet werden. Der Einbezug sowie die Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Branchen und Unternehmen muss daher zwingend vorgeschrieben werden. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass Art. 8 Abs. 1 VE DSG auch in diesem Sinne zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang ist es jedoch überlegenswert, anstelle des EDÖB eine unabhängige Kommission mit Vertretern aus der Praxis einzusetzen, welche über die Genehmigung von Empfehlungen der guten Praxis bestimmt.</p> <p>Weiter unterstützt asut die in Art. 9 Abs. 2 VE DSG vorgesehene Regelung, wonach die Datenschutzvorschriften auch auf andere Weise eingehalten werden können, als die Empfehlungen der guten Praxis vorsehen. Dies scheint bereits aus rechtstaatlichen Überlegungen angezeigt.</p>
asut	VE DSG	10			Die Ausdehnung der fakultativen Zertifizierungsmöglichkeit auf bestimmte Dienstleistungen wird begrüsst. Verarbeitungsvorgänge dürften im Vergleich zu Produkten oder Datenbearbeitungssystemen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

asut	VE DSG	12			<p>Die Regelung von Art. 12 VE-DSG ist schwer verständlich und erscheint im VE-DSG als Fremdkörper. Soweit es sich bei Personendaten auch um Geschäftsdaten handelt, was die Regel ist, bestehen gemäss diversen andern einschlägigen Gesetzen (wie z.B. Buchführungsrecht gemäss OR, Steuerrecht, spezialgesetzliche Regelungen wie z.B. im Finanzmarktrecht zur Sicherstellung von Anlegerschutz, etc.) weitreichende legitime Dokumentations- und Archivierungspflichten, welche dem Kerngehalt von Art. 12 VE-DSG zuwiderlaufen. Nur schon deshalb bringt Art. 12 VE-DSG in dieser pauschalen Formulierung mit Wirkung für sämtliche Branchen und Konstellationen nichts.</p> <p>Bei genauerem Betrachten fokussiert die Regelung wohl auf Daten einer verstorbenen Person auf Social-Media-Plattformen. Dann soll dies aber in der Regelung auch explizit so eingeschränkt werden. Allerdings bringt die Regelung auch im Bereich Social-Media keinen erkennbaren Mehrwert.</p> <p>Effektiv gehen beim Tod einer Person dessen Rechte qua erbrechtlicher Universalsukzession ohne Weiteres auf die Erben über (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Gestützt auf diesen erbrechtlichen Übergang sämtlicher Rechte von Gesetzes wegen sind die Erben bereits ausreichend legitimiert, geeignete Massnahmen vorzukehren und z.B. die Löschung von Daten des Erblassers auf einer Social-Media-Plattform zu verlangen. Die Regelung von Art. 12 VE-DSG ist somit weder nötig noch sinnvoll. Umgekehrt können die Erben per Definitionem auch nicht mehr Rechte haben, als der Erblasser sie hatte. Art. 12 VE-DSG ist sogar kontraproduktiv, weil er eine Regelung aufstellt, welche zumindest nicht deckungsgleich ist mit etabliertem Erbrecht. Gleiches gilt mit Bezug auf Regelungen des Fernmeldegeheimnisses, von Amts- und Berufsgeheimnissen in bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, für Telekommunikationsunternehmen z.B. nach Art. 43 FMG. Die pauschale Regelung, dass unter Art. 12 Abs. 3 VE-DSG Amts- und Berufsgeheimnisse generell nicht geltend gemacht werden können, kann so jedenfalls nicht stimmen. Tritt z.B. gemäss Vereinbarung der Erbgemeinschaft nur ein einzelner Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers z.B. einer bestimmten Bank gegenüber ein, stehen nur diesem Erben sämtliche Rechte des Erblassers zu, während gegenüber allen andern Erben das Bankkundengeheimnis uneingeschränkt gilt. Dasselbe gilt für das Fernmeldegeheimnis. Nach alledem ist Art. 12 VE-DSG jedenfalls geeignet, statt der – heute nach Erbrecht bestehenden – Rechtssicherheit eher Widersprüche zu bestehenden gesetzlichen Regelungen zu produzieren.</p> <p><b><i>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 12 VE DSG zu streichen.</i></b></p>
------	--------	----	--	--	--

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Stattdessen ist soweit sinnvoll zu prüfen, inwieweit gezielte spezialgesetzliche Regelungen z.B. in Ergänzung von Art. 28 ff. ZGB sinnvoll erscheinen.
asut	VE-DSG	13	1-5		<p>Zu Art. 1: Die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten geht deutlich weiter als die bisherige Regelung von Art. 14 DSG. So gilt die Informationspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 VE DSG neu für alle Personendaten während sie bisher auf besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile beschränkt war. Diese Ausdehnung dürfte vom Übereinkommen SEV 108 gefordert werden (Vgl. Art. 7<sup>bis</sup>). Auch die EU-DSGVO enthält eine ähnliche Regelung. Damit die Aufwände für die Unternehmen in der Praxis aber in einem vertretbaren Rahmen bleiben und die betroffenen Personen nicht von Informationen überflutet werden ist es wichtig, dass diese auch in allgemeiner Form (z.B. über eine standardisierte Datenschutzerklärung auf einer Webseite) erfolgen können. Dies müsste in Abs. 1 präzisiert werden zumal aus den Erläuterungen nicht klar hervorgeht, ob eine allgemeine Form in allen Fällen ausreichen würde.</p> <p>Zu Art. 2: Der genaue Umfang der zu übermittelnden Informationen gemäss Abs. 2 VE DSG bleibt unbestimmt. In den Erläuterungen wird diesbezüglich auch explizit von einer flexiblen Regelung gesprochen damit sichergestellt wird, dass die Verantwortlichen keine unnötigen Informationen übermitteln müssen. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, aber es gilt darauf hinzuweisen, dass selbst eine fahrlässige Verletzung dieser flexiblen Informationspflicht gemäss Vorentwurf sanktioniert werden soll. Zwecks Risikominimierung dürften daher die Verantwortlichen viel mehr Informationen liefern als tatsächlich gefordert wäre, was selbstredend nicht das Ziel der Norm sein kann. Die Strafbarkeit für die Verletzung dieser Norm ist aus diesem Grunde zu hinterfragen zumal eine Verletzung der Informationspflicht nicht automatisch auch eine Verletzung der Persönlichkeit zur Folge haben muss (siehe dazu Anträge zu Art.50 VE DSG).</p> <p>Zu Art. 4: Vollumfänglich abzulehnen ist die Pflicht zur Information über die Identität und Kontaktdaten der Auftragsbearbeiter gemäss Abs. 4 VE DSG. Diese Informationspflicht geht zu weit und ist weder im Übereinkommen E-SEV noch in der EU-DSGVO vorgesehen ("Swiss Finish"). Die Bestimmung würde zu einer Flut von Informationen führen, die auch von den betroffenen Personen nicht erwünscht sein kann. In fast jedem Unternehmen der ICT-Branche ist der Beizug von externen Auftragsbearbeitern wie Projektberatern, Lieferanten, IT-Spezialisten, Call-Center Mitarbeitern, Revisionsstellen etc. gang und gäbe und ständigen Veränderungen unterworfen. Es wäre schlichtweg nicht praktikabel bei jeder</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Änderung die Identität und die Kontaktdaten all dieser Auftragsbearbeiter sämtlichen betroffenen Personen mitzuteilen. Der Aufwand wäre enorm und das Unterfangen sinnlos. Tatsächlich bleibt der Verantwortliche für die Bearbeitung der Personendaten durch seine Hilfspersonen vollumfänglich verantwortlich und die Auftragsdatenbearbeitung ist gemäss Art. 7 VE DSG bereits sehr strengen Regeln unterworfen. Insbesondere darf ein Auftragsbearbeiter die Daten nur so bearbeiten, wie es der Verantwortliche selbst tun dürfte.</p> <p>Zu Art. 5: Über die Regelungen des Übereinkommens E-SEV und der EU-DSGVO hinaus geht auch Abs. 5 VE DSG, der eine Information der betroffenen Person bei einer indirekten Datenbeschaffung spätestens bei der Speicherung vorsieht. Auch diese Regelung erscheint praxisfremd da bei einer Datenbeschaffung die Daten meist zuerst gespeichert und erst dann gelesen werden. In Anlehnung an die Regelung der EU-DSGVO sollte hier eine angemessene Frist vorgesehen werden.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 13 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. <b>Die Information kann mittels einer standardisierten Datenschutzerklärung erfolgen.</b></i></p> <p><sup>4</sup> <b>streichen</b></p> <p><sup>5</sup> <i>Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss die betroffene Person <b>innerhalb von 3 Monaten</b> <del>spätestens bei der Speicherung der Daten</del> informiert .....werden.</i></p>
asut	VE DSG	14	4	a	<p>Der Katalog der Ausnahmeregelung ist enger gefasst als dies die Regelungen des Übereinkommens E-SEV und der EU-DSGVO vorsehen. Gemäss Abs. 4 Bst. a ist eine Berufung auf überwiegende private Interessen nur möglich, wenn die Personendaten nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Einschränkung macht keinen Sinn. Letztlich ist einzig entscheidend, ob die Interessen des Verantwortlichen überwiegen oder nicht.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 14 Abs. 4 Bst. a VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<i>a. wenn es sich beim Verantwortlichen um eine private Person handelt, falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern. <del>und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt;</del></i>
asut	VE DSG	15			Bei der Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung handelt es sich um eine neue Anforderung welche vom Übereinkommen E-SEV 108 gefordert sein dürfte. Damit die Aufwände für die Unternehmen in einem vertretbaren Rahmen bleiben, soll die Anhörungspflicht gemäss Abs. 2 in der Praxis jedoch konsequent auf Entscheide mit erheblichen Auswirkungen beschränkt bleiben.
asut	VE DSG	16	1 3-4		<p>Die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung stellt eine weitere neue Anforderung dar, welche in den Grundzügen vom Übereinkommen E-SEV gefordert sein dürfte. Auch dieses schreibt Datenschutz-Folgeabschätzungen vor. Die Anforderung dürfte aufgrund der sehr unbestimmten Formulierungen und fehlenden Empfehlungen der Praxis zu grossen Rechtsunsicherheiten führen.</p> <p>Insbesondere erscheint sehr offen, wann von einem "erhöhten" Risiko für die Persönlichkeit gesprochen werden kann. Gemäss den Erläuterungen (S.61) muss bereits dann von einem solchen gesprochen werden, wenn die Verfügungsgewalt der betroffenen Person erheblich eingeschränkt werden kann. Die "Hürde" scheint daher eher tief angesetzt. Zwecks Risikominimierung dürften die Unternehmen folglich bei den meisten Datenbearbeitungen entsprechende Abklärungen durchführen, zumal auch bei einer Verletzung dieser Norm hohe Sanktionen drohen. Um die Aufwände für die Unternehmen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sollen solche Datenschutzfolge-Abschätzungen nach Ansicht von asut jedoch die Ausnahme als die Regel darstellen. Analog den EU-Anforderungen ist es daher angebracht, diese Pflicht auf "hohe" Risiken zu beschränken.</p> <p>Weiter ist es nicht gerechtfertigt, auch den Auftragsbearbeiter in die direkte Pflicht zu nehmen. Eine solche Ausdehnung der Durchführungspflicht ist weder im Übereinkommen E-SEV noch in der EU-DSGVO vorgesehen und wird in den Erläuterungen auch nicht begründet. Für jede Datenbearbeitung bleibt der Verantwortliche in der Pflicht. Entsprechend liegt es auch in seiner alleinigen Verantwortung, eine Datenschutz-Folgeabschätzung vorzunehmen oder durch einen Auftragsbearbeiter bzw. eine Hilfsperson vornehmen zu lassen. Der Auftragsbearbeiter darf seinerseits die Daten gemäss Art. 7 VE DSG auch nur so bearbeiten wie der Verantwortliche es selbst tun dürfte. Der Auftragsbearbeiter darf mit</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>anderen Worten gar keine weitergehenden Bearbeitungen durchführen für die sich allenfalls eine Datenschutz-Folgeabschätzung aufdrängen würde.</p> <p>Zu streichen ist die vorgesehene Melde- und Prüfungspflicht. Eine solche allgemeine Meldepflicht ist in der EU-DSGVO nicht vorgesehen und würde zu problematischen Verzögerungen bei der Realisierung von Vorhaben und Projekten führen. Unternehmen müssten einen Vorlauf von einigen Monaten einplanen, da stets mit möglichen Einwänden des EDÖB gerechnet werden müsste. Eine solche überbordende Regulierung schadet der Wirtschaft und würde auch auf Seiten des EDÖB unnötig viele Ressourcen binden. Allenfalls liesse es sich rechtfertigen, solche Konsultationsverfahren auf die wirklich kritischen Fälle beschränken.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 16 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>1</sup> Der Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem <b>hohen <del>erhöhten</del></b> Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche <del>oder der Auftragsbearbeiter</del> vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.</p> <p><sup>3</sup> <b>streichen</b></p> <p><sup>4</sup> <b>streichen</b></p>
	VE DSG	17	1	<p>Art. 17 sieht im Gegensatz zur EU DSGVO keine Frist zur Vornahme einer Meldung an den EDÖB vor. Die Frage der Auslegung des Begriffs der Unverzüglichkeit ist zudem offen, was zu Unsicherheiten führen kann.</p> <p>Art. 17 spricht zudem von einer Meldepflicht für eine „unbefugte“ Datenverarbeitung, ohne dass Bagatellverstösse ausgeschlossen würden, da der erste Teilsatz sich nicht auf den zweiten Teilsatz (Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen beschränkt auf Fälle, in denen die Verletzung nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person führt). Dies ist anzupassen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, bei Art. 17 Abs. 1 VE DSG die Meldepflicht gegenüber dem EDÖB auf hohe Risiken einzuschränken und den Begriff der Unverzüglichkeit zu präzisieren.</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

	VE DSG	17	2		<p>Der Formulierungsvorschlag knüpft das Recht des EDÖB, die Benachrichtigung der Betroffenen zu verlangen, ohne dass dieses Recht mit objektiven Kriterien verbunden ist. Dies ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Ebenso wenig wird präzisiert, innert welcher Fristen der Betroffene informiert und welche Informationen der Betroffene schlussendlich erhalten muss. Aufgrund der Tragweite für die betroffene Person, aber auch das entsprechende Unternehmen sind solche Voraussetzungen möglichst präzise zu formulieren, zumal dies auch weitere (zivilrechtliche und weitere) Folgen haben kann.</p>
	VE DSG	17	4		<p>Unklar ist auch hier, zu welchem Zeitpunkt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen informieren muss, da der Begriff «unverzüglich» nicht weiter präzisiert wird. Der Verantwortliche sollte dann informiert werden, wenn ausreichend Kenntnisse über die Verletzung vorliegen, ansonsten diese Information gar nicht vom Verantwortlichen weiterverwendet werden kann.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 17 Abs. 4 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><i><sup>4</sup> Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über eine unbefugte Datenbearbeitung, sobald er davon Kenntnis hat.</i></p> <p>Zudem wird keine Differenzierung in Bezug auf die Schwere des Eingriffs gemacht: Jede unbefugte Datenbearbeitung soll zu einer Informationspflicht führen, was jedoch weder Sinn macht, noch den heutigen Gegebenheiten Rechnung trägt. Damit ist auch hier eine Differenzierung insbesondere nach Schwere der Verletzung, aber auch des potentiellen Risikos des Betroffenen vorzunehmen und entsprechend bereits auf Gesetzesstufe zu präzisieren.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 17 Abs. 4 VE DSG hinsichtlich Schwere des Eingriffs zu präzisieren und auf Datenschutzverletzungen mit erhöhtem Risiko einzuschränken.</b></p>
asut	VE DSG	18	1-2		<p>Die neuen Vorgaben "Privacy-by-Design" sowie "Privacy-by-Default" entsprechen den Anforderungen des Übereinkommens E-SEV 108 und dürften daher auch ins Schweizerische Rechte übernommen werden müssen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Unklar bleibt, welche materiell neuen Pflichten damit konkret verbunden sein werden. Beide Grundsätze ergeben sich nämlich bereits aus anderen DSG-Bestimmungen. Die Pflicht technische Vorkehrungen zu treffen, damit der Verstoss gegen Datenschutzvorschriften möglichst minimiert wird, ergibt sich aus Art. 11 VE DSG (Sicherheit von Personendaten). Die Pflicht zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen, damit grundsätzlich nur diejenigen Daten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, ergibt sich bereits aus Art. 4 VE DSG (Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Zweckbindung).</p> <p>Vor dem Hintergrund der sehr offenen Formulierung wird es für die Rechtsunterworfenen daher schwierig abzuschätzen, was genau neu getan werden muss damit kein Rechtsverstoss vorliegt. Entsprechend ist auch hier kritisch zu hinterfragen, ob es sich rechtfertigt, eine (sogar fahrlässige) Verletzung dieser Vorgaben unter Strafandrohung zu stellen (siehe Bemerkungen und Anträge zu Art. 51 VE DSG).</p>
asut	VE DSG	19	1	Bst. a	<p>Auch die neue Pflicht zur Dokumentation der Datenbearbeitung ist sehr offen formuliert und lässt der rechtsanwenden Behörde einen enormen Ermessensspielraum. Leider sind auch den Erläuterungen wenig Anhaltspunkte zu entnehmen, wie diese Bestimmung von den Unternehmen verstanden werden muss. Es bleibt somit unklar in welchen Fällen und in welchem Umfang Datenbearbeitungen künftig dokumentiert werden müssen. Eine konkretisierende Einschränkung wonach nur strukturierte und wiederkehrende Datenbearbeitungen von der Dokumentationspflicht erfasst werden, drängt sich nach Ansicht von asut auf.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 19 Abs. 1 Bst. a VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>a. Sie <b>führen ein Verzeichnis aller regelmässigen Verarbeitungsaktivitäten die ihrer Zuständigkeit unterliegen.</b> <del>dokumentieren ihre Datenbearbeitung;</del></p>
asut	VE DSG	20	1		<p>Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Übereinkommens E-SEV können Kostenbeiträge erhoben werden. Es muss daher möglich bleiben, für entsprechende Aufwendungen einen Kostenersatz zu erheben und es wäre stossend, wenn die Auskunft selbst bei querulatorischen oder wiederholten und extrem aufwändigen Anfragen gratis sein müsste. Ein Auskunftersuchen kann, wenn es eine etwas speziellere</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Materie betrifft, ohne Weiteres viele Tausend Franken kosten. Selbst beim Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) darf der Staat für seine Aufwendungen Kostenersatz verlangen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 20 Abs. 1 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person kann vom Verantwortlichen <del>kostenlos</del>-Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.</p>
asut	VE DSG	20	2	b	<p>Bst. b ist unklar formuliert. Es sollte präzisiert werden, dass die Information nur die Kategorien der bearbeiteten Personendaten beinhalten soll. Dies wäre in Übereinstimmung mit Art. 15 Bst. b EU-DSGVO.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 20 Abs. 2 Bst. b VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>b. die <b>Kategorien</b> der bearbeiteten Personendaten;</p>
asut	VE DSG	20	2	f	<p>Die Herkunft soll nur dann angegeben werden müssen, falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Dies entspricht Art. 15 Abs. 1 Bst. g EU-DSGVO.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 20 Abs. 2 Bst. f VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>f. <b>wenn die Personendaten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden</b>, die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten;</p>
asut	VE DSG	20	2	g	<p>Die Begriffe „Empfängerinnen und Empfänger“ in Art. 13 Abs. 3 VE DSG der Daten schliessen auch Auftragsbearbeiter gemäss Art. 13 Abs. 4 VE DSG ein.</p> <p>Abgesehen davon ist es nicht praktikabel und kann operativ nicht sichergestellt werden, sämtliche Auftragsbearbeiter inkl. Identität und Kontaktdaten zu nennen (vgl. auch EU-DSGVO, wonach in Art. 15 Abs. 1 lit. b nur die Angabe von Kategorien von Empfängern verlangt wird). Zur weiteren Begründung siehe oben die Kommentierung zu Art. 13 Abs. 4 VE DSG.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 20 Abs. 2 Bst. g VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>f. gegebenenfalls die Informationen nach Art. 13 Abs. 3 <del>und</del> 4.;</p>
asut	VE DSG	20	3		<p>Dieser Absatz geht weit über die Vorgaben der EU-DSGVO hinaus und enthält einen operativ sehr aufwändigen "Swiss Finish". Alle Entscheidungen in einer Unternehmung basieren letzten Endes immer auf Daten, die auf Systemen gespeichert sind. Entsprechend werden Unternehmen dazu gezwungen, jede Entscheidung zu begründen. Erhält bspw. eine Unternehmung von einer Person Werbung für ein bestimmtes Produkt oder eine Dienstleistung und entscheidet sich die Unternehmung dazu, dieses Produkt oder die Dienstleistung nicht zu beziehen, dann wäre sie gegenüber dieser Person für den Entscheid rechenschaftspflichtig.</p> <p>Auch eine Einschränkung des Absatzes auf automatisierte Einzelentscheide würde keine grosse Besserung bringen: In diesem Fall wäre eine Unternehmung jedes Mal rechenschaftspflichtig, wenn ihr Spamfilter eine E-Mail als Spam markiert. Sinn macht eine Auskunftspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen höchstens dann, wenn die Entscheidungen gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Zudem sollte die Bestimmung eingeschränkt werden auf Fälle, in denen die betroffene Person explizit nach Zusatzinformationen zu einem bestimmten Entscheid fragt. Anfragen, welche lediglich der Ausforschung oder Schikane dienen oder welche zu ungenau sind ("Liefert mir alle verfügbaren Daten zu sämtlichen Einzelentscheidungen in eurer Unternehmung"), sollen damit möglichst vermieden werden.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 20 Abs. 3 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>3</sup> <del>Wird aufgrund einer Datenbearbeitung eine Entscheidung gefällt, insbesondere</del> <b>Bei automatisierten Einzelentscheidungen, welche gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten oder die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, erhält die betroffene Person Informationen über das Ergebnis, das Zustandekommen und die Auswirkungen der Entscheidung, wenn sie spezifisch nach den Zusatzdaten zu einem bestimmten Entscheid fragt.</b></p>
asut	VE DSG	23	2	d	<p>Bst. d ist eine Schweizer Spezialität ("Swiss Finish") und als solche ersatzlos zu streichen. Es scheint stossend, dass das Profiling (welches im aktuellen Entwurf sogar das manuelle Profiling umfasst) per se</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>als Persönlichkeitsverletzung gelten soll, was einen Rechtfertigungsgrund erfordert, falls nicht vorgängig eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt worden ist.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 23 Abs. 2 Bst. d VE DSG zu streichen.</b></p>
asut	VE DSG	23	3		<p>Wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat, sollte nie eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen. Die Bestimmung „In der Regel“ ist unnötig und würde zudem zu Rechtsunsicherheit führen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 23 Abs. 3 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>3</sup> <del>In der Regel</del> Es liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat,</p>
asut	VE DSG	41 ff.			<p>Es erscheint grundsätzlich gerechtfertigt, die Stellung des Beauftragten im Vergleich zum heutigen Recht zu stärken. Die neuen Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse des Beauftragten dürften in der Tat ein wichtiges Element sein, damit die Europäische Kommission den Angemessenheitsbeschluss gegenüber der Schweiz erneuert. Die neuen Kompetenzen gemäss VE DSG geben dem EDÖB die Möglichkeiten bei einem möglichen Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften direkt einzuschreiten und eine rechtskonforme Datenbearbeitung anzuordnen (Verfügungskompetenz). Wer einer solchen Anordnung nicht Folge leistet, kann gemäss Art. 50 Abs. 2 Buchstabe e VE DSG mit einer sehr hohen Busse bestraft werden. Nach wie vor Anwendung findet ausserdem Art. 292 StGB. Mit diesen Eingriffskompetenzen wird die nötige disziplinierende und präventive Wirkung erzielt und es dürften die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Ratifizierung des Datenschutzkonvention E-SEV 108 geschaffen sein (Vgl. Erläuternder Bericht S. 77 f.).</p> <p>Einige der nachfolgend aufgeführten Verschärfungen im 7. Abschnitt des VE DSG gehen nach Ansicht von asut jedoch zu weit und lassen sich nur schwer rechtfertigen.</p>
asut	VE DSG	41	3		<p>Im Gegensatz zur EU-DSGVO werden hier dem Beauftragten polizeiliche Befugnisse eingeräumt. Dieser "Swiss Finish" ist abzulehnen, bringt er doch in der Praxis kaum mehr Erkenntnisse.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 41 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><sup>3</sup> Kommt das Bundesorgan oder die private Person der Mitwirkungspflicht nicht nach und hat der Beauftragte <b>trotz angesetzter angemessener Frist die notwendigen</b> <del>vergeblich versucht</del>, Auskünfte und Unterlagen <b>nicht erhalten, einzuholen</b>, so kann der Beauftragte im Rahmen einer Untersuchung, <b>nach Erlass einer entsprechenden anfechtbaren Verfügung,</b></p> <p><b>a. ohne Vorankündigung</b> Räumlichkeiten inspizieren;</p>
asut	VE DSG	44	3		<p>Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Es wird nicht begründet weshalb hier eine strengere Regelung als im allgemeinen Verwaltungsrecht gelten sollte.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 44 Abs. 3 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><sup>3</sup> Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 42 kommt <del>keine</del> aufschiebende Wirkung zu.</p>
asut	VE DSG	45			<p>Eine Anzeigepflicht erscheint unter Berücksichtigung des gemässigten Opportunitätsprinzips nicht angebracht und ist weder in der EU-DSGVO noch in der E-SEV vorgesehen. Es handelt sich daher auch hier um einen "Swiss finish". Nach Ansicht von asut wäre es sinnvoller dem EDÖB eine Anzeigebefugnis einzuräumen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 45 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>Art. 45 Anzeigerech<del>t</del>pflicht</p> <p>Erfährt der Beauftragte im Rahmen der Ausübung seiner Funktion von Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, so <b>kann er dies den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.</b></p>
asut	VE DSG	50-51			<p><b>Vorbemerkungen zu Strafbestimmungen</b></p> <p>Der bereits angesprochene Umstand, dass eine Vielzahl der Tatbestände, welche gemäss Art. 50 f. VE-DSG unter Strafe gestellt werden sollen, zu unbestimmt formuliert sind, lässt die Art. 50 f. VE-DSG im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot als bedenklich erscheinen. Generell wird es für die Rechtsunterworfenen aufgrund des erheblichen Auslegungsspielraumes schwierig sein, zu verstehen, was sie genau tun dürfen und was nicht. Dies scheint nicht zuletzt auch hinsichtlich der Höhe der Bussen, die persönlichen Charakter haben, als problematisch und unverhältnismässig. Generell sollten nur Verstösse, welche die betroffenen Personen in ihrer Privatsphäre verletzt, bestraft werden, was bei</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>einer unterlassenen Datenschutz-Folgenabschätzung oder Dokumentation der Datenbearbeitung nicht der Fall ist.</p> <p><b><i>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, die Strafwürdigkeit der einzelnen Tatbestände von Art. 50 f. VE-DSG aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie aus rechtsstaatlichen Überlegungen (Verletzung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots) zu überdenken.</i></b></p> <p>Im Hinblick auf die Höhe der Bussen gilt es weiter zu beachten, dass es sich beim Datenschutzgesetz im Gegensatz zum Banken- oder Spielbankengesetz nicht um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt. Es muss unterschieden werden, ob eine illegale Bank oder Spielbank betrieben wird oder ob beispielsweise vergessen wird, dem EDÖB einen Vertrag zu melden. Generell scheint ein Vergleich mit dem Markenschutzgesetz, welches bei Vorsatz eine Busse von maximal CHF 100'000 vorsieht, sachgerechter. Von einer Bestrafung fahrlässigen Verhaltens soll generell abgesehen werden, zumal der Gesetzgeber jüngst im Rahmen der Beratungen zum neuen Geldspielgesetz ausufernde Fahrlässigkeitsdelikte mit hohen Bussen ablehnt und es regelmässig keine Rechtfertigung gibt, Übertretungshandlungen bei fahrlässiger Tatverübung unter Strafe zu stellen. Der Verzicht der Bestrafung fahrlässigen Verhaltens drängt sich im vorliegenden Kontext auch mit Blick auf das zu beachtende strafrechtliche Bestimmtheitsgebot auf.</p> <p><b><i>Aus diesen Gründen stellt asut den Antrag, die Höhe der Maximalbusse bei vorsätzlichem Verhalten auf CHF 100'000 zu senken und von einer Bestrafung fahrlässigen Verhaltens vollumfänglich abzusehen.</i></b></p> <p>Schliesslich erscheint fraglich, dass der persönliche, strafrechtliche Charakter der Art. 50 f. VE-DSG überhaupt zielführend sein wird. Insbesondere mit Datenschutzthemen beauftragte Personen, die in ihrer Tätigkeit geschützt und gestärkt werden sollten, werden durch die Schaffung eines persönlichen Strafbarkeitsrisikos (insbesondere der Möglichkeit fahrlässiges Verhalten zu bestrafen) unter Druck gesetzt und exponiert. Dies wird dazu führen, dass Mitarbeiter in strafrechtlich bedrohten Datenschutzfragen zunehmend zurückhaltend agieren und keine Entscheidungen treffen werden, ohne sich durch einen Rechtsexperten abzusichern, was mit Sicherheit zu einer Verteuerung der Datenbearbeitung führen wird. Aus denselben Gründen werden viele Unternehmen vorsichtshalber</p>
--	--	--	--	---

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					wesentlich mehr Informationen liefern, als sie eigentlich müssten, was zu einer massiven Mehrbelastung des EDÖB führen wird.
asut	VE DSG	50	1	b	<p>Der Verweis in Ziffer 2 auf Art. 13 Abs. 4 ist zu streichen. Diese Vorschrift geht über die Regelung des EU Rechts hinaus und ist somit als "Swiss Finish" abzulehnen (vgl. Bemerkungen zu Art. 13. Abs. 4).</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 50 Abs. 1 lit. b2 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>2. der betroffenen Person die Angaben nach Artikel 13 Absätze 2, <del>und 3</del> <del>und 4</del> zu liefern</p>
asut	VE DSG	50	1	c	<p>Die Strafbarkeit betreffend der Unterlassung die Ergebnisse der Datenschutz-Folgeabschätzung dem EDÖB mitzuteilen, ist ebenfalls zu streichen. Bei der Bestimmung betr. Datenschutz-Folgeabschätzung handelt es sich um eine neue Bestimmung, deren Anforderungen noch unklar sind (vgl. Bemerkungen zu Art. 16).</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 50 Abs. 1 lit. c VE DSG zu streichen.</b></p>
asut	VE DSG	50	2	a	<p>Der Verweis auf Art. 5 Abs. 6 ist streichen. Diese Vorschrift geht über die Regelung des EU Rechts hinaus und ist als "Swiss Finish" abzulehnen. Ausserdem stellt sie eine grosse administrative Bürde für alle Unternehmen dar (vgl. Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 6).</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 50 Abs. 2 lit. a VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p>a. die es unterlassen, den Beauftragten entsprechend Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b <del>und Absatz 6</del> zu informieren;</p>
asut	VE DSG	50	2	c	<p>Eine Strafandrohung bei verweigerter Mitwirkung bzw. Kooperation ist mit dem strafprozessualen Schweigerecht unvereinbar, da die unter Strafdrohung erwirkten Auskünfte unter Umständen in einem nachfolgenden Strafsanktionsverfahren verwendet werden könnten.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 50 Abs. 2 lit. c VE DSG zu streichen.</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

asut	VE DSG	50	4		<p>Dieser Absatz ist wie bereits dargelegt ersatzlos zu streichen. Es ist klar, dass fahrlässige Verstöße gegen das Datenschutzgesetz nicht einfach hinzunehmen sind, die Kriminalisierung eines einzelnen Mitarbeiters oder einer einzelnen Mitarbeiterin wäre jedoch stossend.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 50 Abs. 4 VE DSG zu streichen.</b></p>
asut	VE DSG	51	1	d-f	<p>Wie bereits ausgeführt, handelt es sich dabei um neue Pflichten, die zu unbestimmt formuliert sind und im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot als bedenklich erscheinen. Sie sind somit zu streichen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 51 Abs. 1 lit. d-f VE DSG zu streichen.</b></p>
asut	VE DSG	51	2		<p>Dieser Absatz ist wie bereits dargelegt ersatzlos zu streichen. Es ist klar, dass fahrlässige Verstöße gegen das Datenschutzgesetz nicht einfach hinzunehmen sind, die Kriminalisierung eines einzelnen Mitarbeiters oder einer einzelnen Mitarbeiterin wäre jedoch stossend.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 51 Abs. 2 VE DSG zu streichen.</b></p>
asut	VE DSG	53			<p>Grundsätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, die Busse in bestimmten Fällen dem Unternehmen aufzuerlegen. Dies erscheint insbesondere dann angebracht, wenn die Privatsphäre der betroffenen Person durch den Verstoss nicht bzw. kaum tangiert worden ist. Die Höhe der Busse sollte dieser Möglichkeit nicht im Wege stehen.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 53 VE DSG wie folgt anzupassen:</b></p> <p><i>Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn die Busse 100 000 Franken nicht überschreitet und die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Strafuntersuchungsmassnahmen bedingt, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären.</i></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Asut	VE DSG	55			<p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Bedarf besteht, eine spezialgesetzliche Verfolgungsverjährung von fünf Jahren anstelle der im Strafgesetzbuch (Art. 109 StGB) vorgesehenen Verfolgungsverjährung von drei Jahren einzuführen. Dieser Artikel sollte daher als unnötig gestrichen werden.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 55 VE DSG zu streichen.</b></p>
Asut	VE DSG	59			<p>Es ist eine klarere Übergangsregelung notwendig, um eine sinnvolle Einführung dieses Gesetzes sicherzustellen. Eine entsprechende Übergangsbestimmung räumt der Praxis genügend Anpassungszeit ein und gibt dem EDÖB die wohl notwendige Vorbereitungszeit, welche aufgrund der ausgebauten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten notwendig scheint.</p> <p>Der Entwurf stellt eine unzufriedenstellende stufenweise Einführung vor. Einerseits wird eine Frist von zwei Jahren für die Einführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen und für die Einführung der Anforderungen an <i>Privacy-by-Default</i> und <i>Privacy-by-Design</i> eingeräumt, andererseits werden weitere neue Pflichten wie die Genehmigung von Auslandstransfers oder die Anwendbarkeit der Informations- und Auskunftspflichten nicht weiter erläutert. Diese Regelung lässt Fragen offen. Derweilen ist unklar, warum die Übergangsregelung von zwei Jahren nicht generell für das ganze Gesetz gelten sollte.</p> <p>Entsprechend wird vorgeschlagen, die Frist von zwei Jahren auf die Anwendbarkeit des ganzen Gesetzes auszudehnen. Damit wäre auch dem europäischen Beispiel der EU-DSGVO gefolgt.</p> <p><b>Aus den genannten Gründen stellt asut den Antrag, Art. 59 VE DSG wie folgt zu ändern:</b></p> <p>Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach einer Frist von 24 Monaten angewendet.</p>